

Präsidentin: Mit Datum vom 30. November 2014 haben die unter Punkt 8 der Neueingänge erwähnten Vorstösser ihre Interpellation eingereicht. Die Interpellanten beantragen dringliche Behandlung. Dabei gilt § 20 unserer Geschäftsordnung: "Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, lässt das Präsidium abstimmen, ob darüber in der gleichen Sitzung verhandelt werden soll." Wir behandeln somit in einem ersten Schritt den Antrag auf Dringlichkeit. Ich eröffne die Diskussion zu diesem **Ordnungsantrag**.

Baumann, SVP: Am 25. November 2014 hat der Regierungsrat die Zivilschutzverordnung geändert. Am 1. Januar 2015 werden die Änderungen in Kraft treten. Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, Umsetzungen mit einer Frist von zwei Jahren zu tätigen. Diesbezüglich sind noch wesentliche Fragen offen. Deshalb bitte ich darum, die Interpellation heute dringlich zu behandeln.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Die Dringlichkeit der Interpellation wird mit grosser Mehrheit beschlossen.